

**Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

Herrn
Björn Boltz
OT Ückendorf
Bergmannstraße 1
45886

Geschäftszeichen: VIII- 623-00000-2020/008-156
(UAV Ausnahme Boltz)

Bearbeiter: Guido Vauk
Telefon: 0385 588-18272
E-Mail: guido.vauk@em.mv-regierung.de

Datum: 6. August 2020

Ihr Antrag vom 03. August 2020

**Ausnahme von den Betriebsverboten für Flugmodelle
im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern**

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern erteilt zum Betrieb eines Flugmodells gemäß § 21 b Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung (Luft-VO) i.V.m. § 21 b Abs. 1 Nr. 5 Alternative 2 LuftVO sowie § 21 a Abs. 3 und Abs. 5 Luft-VO folgende

Ausnahme von den Betriebsverboten

I.

Erlaubnisinhaber: Björn Boltz
Bergmannstraße 1, 45886 Gelsenkirchen

Umfang:

Betrieb eines Flugmodells mit einer Gesamtmasse von max. **5 kg** ohne Verbrennungsmotor und ohne Raketenantrieb innerhalb der Sichtweite des Steuerers

- über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern zu einer Bundeswasserstraße (Ostsee).

Die Erfordernisse einer Betriebserlaubnis gemäß § 21 a Absatz 1 LuftVO sowie die übrigen Betriebsverbote des § 21 b Absatz 1 Nr. 1 bis 11 LuftVO sind zu beachten.

Befristung: Dieser Bescheid ist auf die **KW 23 und 24/2021** (07.06.2021-20.06.2021) befristet.

Steuerer: Björn Boltz geb. am: 03. Mai 1986

Geltungsbereich: Ostseeinsel Usedom, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Betriebszeiten: außerhalb der Nachtzeiten
(Nacht¹ gemäß Artikel 2, Nummer 97 der Verordnung (EU)
Nr. 923/2012 in der jeweils gültigen Fassung)

II.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern – VwVfG M-V) erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
 - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

III.

Nebenbestimmungen

1. Der Eigentümer des unbemannten Fluggerätes muss an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem unbemannten Fluggerät angebracht haben. (§ 19 Abs. 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung).
2. Der Steuerer hat vor dem Betrieb des unbemannten Fluggerätes eine ordnungsgemäße Flugvorbereitung durchzuführen (§ 21 a Abs. 6 LuftVO). Insbesondere sind die örtlichen Luftraumstruktur und ihre Anforderungen zu berücksichtigen.
3. Das unbemannte Fluggerät darf nur von den in der Ausnahme als „Steuerer“ genannten Personen und nur in Sichtweite² des Steuerers betrieben werden (§ 21 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 LuftVO).

¹ Nacht sind die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

² Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn der Steuerer das unbemannte Fluggerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann. Als nicht außerhalb der Sichtweite des Steuerers gilt der Betrieb eines unbemannten Fluggerätes mithilfe eines visuellen Ausgabegeräts, insbesondere einer Videobrille, wenn dieser Betrieb in Höhen unterhalb von 30 Metern erfolgt und

4. Der Betrieb des unbemannten Fluggerätes in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m von der Bundeswasserstraße ist gestattet, wenn der seitliche Abstand zur Infrastruktur stets größer als 15 m ist und die Höhe des Fluggerätes über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Infrastruktur ist (1:1-Regel).
5. Der Überflug der Infrastruktur hat zügig zu erfolgen, d.h. ohne jegliches dauerhaftes Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei der seitliche Abstand zu Wasserfahrzeugen stets größer als 50 m ist. Der Überflug ist gestattet, wenn ein darüber hinausgehender, angemessener seitlicher Abstand zum Fahrzeug eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen, das Fluggerät mindestens 50 m über Grund betrieben wird und Schiffsanlagen (z.B. Schleusen oder Wehre) nicht überflogen werden.
6. Der Betrieb (Starts und Landungen) des unbemannten Fluggerätes über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern zur Bundeswasserstraße darf nur nach Zustimmung der zuständigen Verkehrszentrale stattfinden. Maßgebend ist die Sicht- und Windanzeige bei der Verkehrszentrale Warnemünde:

Bereich	Telefonnummer	UKW-Kanal
Wolgast / Sassnitz	0381/ 20671-844	Wolgast Traffic 09 / Sassnitz Traffic 13

7. Der Betrieb hat in Zeiten mit geringem Verkehrsaufkommen stattzufinden. Es darf zu keiner Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch das unbemannte Fluggerät kommen. Dazu zählt insbesondere das Fliegen im Sichtfeldprofil des Schiffsführers.
8. Etwaigen situationsbedingten Weisungen der Bediensteten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) bzw. der Wasserschutzpolizei (WSP) ist Folge zu leisten. Soweit es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt erforderlich ist, können vor bzw. während des Flugbetriebs seitens der Wasserschutzpolizei oder des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes weitere Auflagen erteilt werden.
9. Bei evtl. zeitlichen / örtlichen Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen sind mit den betreffenden Verantwortlichen erforderliche Absprachen zu treffen, die einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sicherstellen.
10. Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis mit Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb für sein unbemanntes Fluggerät mit mindestens folgenden Angaben zu führen:
 - Name, Vorname des Steuerers,
 - genaue Bezeichnung des Gerätes,
 - Datum und Uhrzeit (Start- und Landeszeiten sowie Gesamtflugzeit),
 - Aufstiegs- und Einsatzort (mit genauen Angaben),
 - Anzahl von Starts und Landungen,
 - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Jeder Steuerer ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und der Luftfahrtbehörde auf Verlangen vorzulegen.

-
- die Startmasse des Fluggeräts nicht mehr als 0,25 kg beträgt oder wenn
 - der Steuerer von einer anderen Person, die das Fluggerät ständig in Sichtweite hat und die den Luftraum beobachtet, unmittelbar auf auftretende Gefahren hingewiesen werden kann.

11. Die Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden. Diese Zustimmung muss für die Dauer der Inanspruchnahme aufrechterhalten werden. Die Start- und Landestelle ist gegen ein Betreten unbeteiligter Dritter abzusichern.
12. Der Betrieb des unbemannten Fluggerätes darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers erfolgen und nur in dem Maße, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere und Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder gestört werden.
13. Innerhalb geschlossener Ortschaften und im Rahmen von Veranstaltungen ist vor dem Betrieb die zuständige Ordnungsbehörde bzw. Polizeidienststelle rechtzeitig zu informieren. Das Ordnungsamt bzw. die Polizei kann den Betrieb des unbemannten Fluggerätes untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Steuerer dafür sorgen, dass er durchgängig erreichbar ist.
14. Beim Betrieb von unbemannten Fluggeräten ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Fluggerät hat **bemannten** Luftfahrzeugen und unbemannten Freiballonen im Sinne von Anlage 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 stets auszuweichen (§ 21 f LuftVO).
15. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb ist solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
16. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Luftfahrtbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Die Vorschrift im § 7 LuftVO bleibt unberührt.
17. Für die Regulierung von Personen- & Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften § 37 Absatz 1 Buchstabe a und § 43 LuftVG i.V.m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bestehen.
18. Dieser Bescheid oder eine Kopie und der Nachweis über die nach Ziffer III. Nr. 17 abgeschlossene Versicherung sowie die Bescheinigung nach § 21 a Abs. 4 LuftVO oder die gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer davon (sofern erforderlich) ist beim Betrieb des unbemannten Fluggerätes mitzuführen und auf Verlangen von Vertretern der Luftfahrtbehörde, der Polizei, des Ordnungsamtes oder sonstiger betroffener Stellen vorzuweisen. Dies kann auch in elektronischer Weise erfolgen. Außerdem muss bei der Luftraumnutzung ein Ausweisdokument mit einem Passbild zwingend vorhanden sein.

IV. Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Fluggerätes darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z.B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).

Die Vorschriften des Datenschutzes sind anzuwenden und zu beachten.

2. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
3. Sofern der Steuerer nicht Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer ist, muss er für den Betrieb des unbemannten Fluggerätes mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 kg im Besitz einer gültigen Bescheinigung zum Nachweis ausreichender Kenntnisse und Fähigkeiten sein (§ 21 a Abs. 4 LuftVO). Die Bescheinigung muss von einer dafür anerkannten Stelle (§§ 21 d, 21 e LuftVO) ausgestellt worden sein.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
5. Die Regelungen der Durchführungsverordnung VO (EU) Nr. 923/2012 vom 26. September 2012, insbesondere die im Anhang SERA aufgeführten Vorschriften, sind zu beachten.
6. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und weitere Nebenbestimmungen festlegen.
7. Sofern für einen Einsatz des unbemannten Fluggerätes von dieser Erlaubnis abgewichen werden soll, ist eine gesonderte Erlaubnis rechtzeitig bei der ausstellenden Behörde zu beantragen.
8. Auf den jeweiligen Internetseiten der Landesluftfahrtbehörden und auf der Internetseite https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/ („Drohnenflug“) stehen nützliche Informationen zum Betrieb mit unbemannten Luftfahrtsystemen sowie landesspezifische Besonderheiten zur Verfügung.

V. Begründung

Sie beantragten mit Mail vom 03.08.2020 die luftrechtliche Zulassung einer Ausnahme von den Betriebsverboten gemäß der LuftVO im Luftraum von Mecklenburg-Vorpommern. Da Sie das Gerät zum Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung nutzen wollen, handelt es sich um ein Flugmodell.

Die für die Zulassung einer Ausnahme von den Betriebsverboten örtlich zuständige Luftfahrtbehörde erteilt diese nur, wenn erkennbar ist, dass der Flugbetrieb und die damit verbundene Nutzung des Luftraums nicht zu einer Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen (§ 21 a Abs. 3 LuftVO). Nach Prüfung der Voraussetzungen für die Ausnahme war diese zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen entsprechen dem gegenwärtigen Erkenntnisstand und sind aus heutiger Sicht geeignet und ausreichend, aber auch erforderlich, um die Abwehr von Gefahren für den Luftverkehr oder für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sicherzustellen.

VI.

Kostenfestsetzung

Gemäß §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I, S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I, S. 683) i.V.m. Abschnitt VI Nummer 16 b des Gebührenverzeichnisses setze ich die Verwaltungsgebühr auf

50,00 €

fest. Ich bitte Sie, den Betrag unter Verwendung des Kassenzeichens und folgender Bankverbindung bis zum 31. August 2020 einzuzahlen:

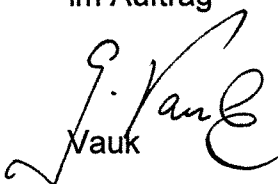
Begünstigter:	Landeszentrakasse Mecklenburg-Vorpommern
IBAN:	DE 26 1300 0000 0014 0015 18
BIC:	MARKDEF1130
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
Kassenzeichen:	8006200015673

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Vauk

Überweisungsbestätigung*Bestätigung Ihres Auftrags
Gespeichert am 14.08.2020**Gedruckt am 14.08.2020 um 10:43*

Betrag	50,00 EUR
Gewünschtes Ausführungsdatum	14.08.2020
Status	Auszuführen

ABBUCHUNGSKONTO

Konto	KOMFORT-KONTO DE81300209005300516475
-------	---

EMPFÄNGERKONTO

Konto	Landeszentalkasse Mecklenburg-Vorpommern BBK ROSTOCK DE26 1300 0000 0014 0015 18 BBK ROSTOCK BIC : MARKDEF1130
Verwendungszweck	Kassenzeichen: 8006200015673